

Zeitschrift: Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge
Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz
Band: 120 (1952)
Heft: 16

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 09.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

SCHWEIZERISCHE KIRCHEN-ZEITUNG

Redaktion: † Mgr. Dr. VIKTOR v. ERNST, Kan., Prof. theol., St.-Leodegar-Straße 9, Luzern. - Tel. 2 02 87
Dr. phil. et theol. ALOIS SCHENKER, Prof. theol., Adligenswilerstraße 8, Luzern. - Tel. 2 65 93

Verlag und Expedition: Räder & Cie., Buchdruckerei und Buchhandlung, Luzern, Frankenstraße 7—9, Telefon 274 22.
Abonnementspreise: jährlich Fr. 14.—, halbjährlich Fr. 7.20 (Postkonto VII 128) - Ausland: zuzüglich Versandkosten.
Einzelnummer 30 Rp. - Erscheint am Donnerstag - Insertionspreise: Einspaltige Millimeterzeile oder deren Raum 14 Rp.
Schluß der Inseratenannahme jeweils Montag morgens. Jeder Offerte ist zur Weiterleitung 20 Rp. in Marken beizulegen.

Luzern, 17. April 1952

120. Jahrgang • Nr. 16

Inhaltsverzeichnis: Katholische Glaubensbindung und wissenschaftliche Freiheit — Integralismus oder Liberalismus? — Ritus und Latein — Aus der Praxis, für die Praxis — Rezension — Kirchenchronik

Katholische Glaubensbindung und wissenschaftliche Freiheit

Zur Enzyklika «*Humani Generis*»¹

II.

Das Schlagwort von der «wissenschaftlichen Freiheit» ist wie so manches andere weitgehend mit etlichen Vorurteilen und Unklarheiten belastet. Die scheinbare Antinomie zwischen profanwissenschaftlicher Freiheit und katholischer Glaubensbindung wird daher auch nicht zu beheben sein ohne die Klärung dieses Begriffes. Dafür ist aber als grundlegendste Erkenntnis vorausgesetzt die Einsicht in die wesentliche, substantielle Eigenständigkeit aller Profanwissenschaft, die auch die katholische Glaubensbindung weder aufheben kann noch will.

Es ist zunächst einmal klar, daß man von «Profanwissenschaft» nur im theologischen Zusammenhang sprechen kann; denn sie bedeutet den direkten Gegensatz zum theologischen Wissen, also nach katholischer Auffassung, die uns hier allein interessiert, zur Wissenschaft und Forschung, aus dem Glauben über den Glauben. Dieser Gegensatz muß daher in die noch tiefgründigere und umfassendere Unterscheidung von «fides» und «ratio» gerückt werden. Das Problem der freien profanwissenschaftlichen Forschung ist folglich ein Problem der rein natürlichen geistigen Erkenntnis des Menschen, deren wesentliche innerliche Unabhängigkeit im Objekt, in den Prinzipien und in der Methode mit überragender Klarheit und Präzision vom Vaticanum⁷ formuliert und definiert worden ist. Wenn man diese im Interesse der wesentlichen Übernatürlichkeit der fides divina so stark unterstrichene Grenzziehung konsequent durchdenkt, wird man auch einsehen müssen, daß der so viel besprochene Begriff einer «katholischen Wissenschaft» und vor allem einer «katholischen» oder «christlichen» Philosophie niemals etwas anderes bedeuten kann als einen rein außerwesentlichen, wenn auch konkret-historisch gesehen vielleicht sehr bedeutsamen Bezug des reinen Vernunftwissens zum Glauben des katholischen Christen. Nur auf dem Grunde dieser kompromißlosen Unterscheidung von

Glauben und Wissen läßt sich auch in unserer Frage in Wahrheit etwas ausmachen. Wo keine klaren Grenzen gezogen werden, da eben sind Grenzüberschreitungen an der Tagesordnung, auch in der Wissenschaft!

Ganz ähnlich wie der leicht mißverständliche Begriff einer katholischen Profanwissenschaft ist ferner die Rede von der «wissenschaftlichen Freiheit» einer nicht geringeren Äquivokation unterworfen. Um diese zu vermeiden, muß auch hier von der Eigentümlichkeit und Eigenständigkeit des Wissens, verstanden als höchste Form geistiger Erkenntnis, ausgegangen werden; denn das ist ja wohl der gemeinhin angenommene Sinn des Wortes «Wissenschaft»: höchste und reinste Weise verstandesmäßiger Wirklichkeitserfassung und als profane Wissenschaft eben auch höchstmögliche Vollkommenheit dieser Realitätserfassung auf rein vernunftmäßiger Ebene. Nun aber ist das Typische dieses Endstadiums geistigen Erkennens gerade seine wesentliche Unfreiheit. Freiheit ist das Privileg des Willens. Die Unfreiheit, das Determiniertsein durch das Objekt, durch das Sein, ist das Kennzeichen des reinen Erkennens der Evidenz. Gewiß besitzt diese Evidenz des vollkommenen Wissens in den verschiedenen Wissensgebieten sehr verschiedene Grade bis hinunter zur schwächsten, zur Evidenz des sog. wissenschaftlichen Glaubens der Geschichte. Aber Wissenschaft im profanen Sinne ist nie am Ziele, ist nie ganz Wissenschaft, solange sie nicht gleichsam durch das Objekt erzwungen wird. Damit soll allerdings die ungeheure Bedeutung des affektiven Momentes in unserem Erkenntnisleben, auch im wissenschaftlichen, nicht in Abrede gestellt werden; denn wo immer und solange der suchende und forschende Verstand sein letztes Stadium, die Evidenz, nicht erreicht, bleibt er in mutmaßlicher Meinung, wenn nicht gar in Zweifel oder Irrtum stecken, und gerade hier spielt der Affekt seine entscheidende Rolle. Aber das alles ist nicht Wissenschaft, sondern entweder deren Vorstadium, also ein Weg zu ihr, oder aber umgekehrt der Abweg des Irrtums und damit die Negation aller Wissenschaft. So wie

⁷ Denzinger, Enchiridion n. 1795, 1799.

folglich profane Wissenschaft niemals in sich, in ihrem Wesen katholisch oder protestantisch oder heidnisch sein kann, so auch kann sie nicht in sich und an sich frei sein; denn sie hat nur ein Ziel: die naturhafte, nicht der freien Selbstbestimmung anheimgestellte Hingabe unseres Intellektes an das Sein. Das ist nichts anderes als die Grundbedingung und das letzte Intention jeder ernstlichen Wissenschaft: ihre reine Objektivität, ihre Gegenstandsgemäßheit.

Die Freiheit der Wissenschaft ist also anderswo zu suchen: nämlich dort, wo eben Freiheit ursprünglich ist, im Willen, hier im Willen zur Wissenschaft und im freigesetzten Vollzug der Wissenschaftsakte. Wir sind nicht frei, zu verstehen oder nicht zu verstehen, was sich dem Intellekt mittelbar oder unmittelbar in Evidenz erschließt, aber wird sehr wohl frei, unser Denkvermögen in Funktion zu setzen. Wir sind frei, die noch nicht erkannte Wahrheit mit allen Mitteln methodischer Erkenntnis, mit unserer ganzen Energie und vor allem mit dem echten Eros des Wahrheitstriebes zu erforschen. Darin erhebt sich unser wissenschaftliches Tun in die Ebene des Ethos, des sittlichen Wertes. Freiheit der Wissenschaft heißt also, ganz genau und streng gefaßt, die Freiheit des Menschen, seine geistige Uranlage zu erfüllen, dieses Geöffnetsein der Wirklichkeit gegenüber, das Aristoteles bekanntlich umschrieben hat mit dem berühmten Wort von der Seele, die gewissermaßen alles ist: *ἡ ψυχὴ τὰ ὄντα πῶς ἐστίν*⁸. Alle menschliche Realisierung, auch die des Verstandes, alle Kultur, auch die des Geistes, ist in diesem Sinne das Werk des freien Wollens.

Aber gerade deshalb ist nun auch hier die zweifache Möglichkeit menschlich-freier Gestaltung gegeben: die sittlich integre und einwandfreie, und die sittlich defekte. Das aber heißt letzten Endes: die naturgemäße und die naturwidrige. Es steht also auch die vielgepriesene Freiheit der Wissenschaft dem Mißbrauch offen. Aus diesem Grunde ist schrankenlose Freiheit hier so gut wie anderswo Freiheit zur Naturwidrigkeit, Freiheit zum Mißbrauch des von Gott geschenkten Lichtes natürlicher Vernunft. Ja, wir haben diese Freiheit, das erfahren wir täglich. Es ist sehr menschlich zu irren: «Errare humanum est.» Es müßte indes dieser Satz eigentlich ergänzt werden durch einen andern, der einigermassen Erstaunen erregen mag, aber trotzdem wahr bleibt: «Errare peccatum est.» Es mag gewiß reichlich rigoros erscheinen, wenn Thomas von Aquin sagt: «Error manifeste habet rationem peccati — der Irrtum ist ganz offenbar Sünde, denn über das, was man nicht weiß, kann man nicht ohne Vermessenheit urteilen⁹.» Und doch ist es so: wir irren nur, weil wir über etwas urteilen, das wir gar nicht oder doch nicht genügend wissen: «De ignotis sententiam ferre.» Wir irren also immer, weil wir urteilen wollen, ohne dazu die notwendigen Vorbedingungen zu besitzen. Der Irrtum ist die eigentliche Verstandessünde. Auch Thomas weiß allerdings, daß diese unsachliche Einmischung des Affektes in das Geschäft des Verstandes, dieser naturwidrige Gebrauch der Urteilsfunktion in seiner Schuldhaftigkeit außerordentlich vermindert werden kann, ja daß dieser sittliche Defekt überhaupt verschwindet, wenn der Nichtwissende das entsprechende Wissen weder hat noch zu haben verpflichtet ist¹⁰. Aber die auch heute wieder geforderte Freiheit des Irrrens ist die zum Prinzip erhobene Verstandessünde. Sie gehört zum Grundbestand des alten Liberalismus, der auch in unseren Tagen nicht tot ist. Sie ist die Häresie, die einst Leo XIII. als

die schrankenlose «libertas cogitandi, scribendi, docendi» ausdrücklich verurteilt hat¹¹.

Die Freiheit der Wissenschaft ist also per definitionem eine ethische Realität. Sie ist ein Naturrecht, ein wahres Menschenrecht. Wir haben die Freiheit der Forschung und Bildung, weil wir das natürliche Recht der intellektuellen Selbstentfaltung und der rationalen Beherrschung der Welt, des Seins in seiner Totalität besitzen, ein Recht, das tief verankert ist in unserer Geistigkeit. Aber es ist sinnlos, von einem Freiheitsrecht der Wissenschaft zu reden, das dieser Naturordnung widersprechen würde. Auch der Wissenschaftler ist nur zu jener Freiheit des Geistes berufen und aufgerufen, die in der entsprechenden ethischen Verantwortung gründet, in der ethischen Pflicht, die hier keine andere ist als die unbedingte Pflicht zur Wahrheit ohne jeden Abzug. Wenn wir bedenken, welchen großen Umfang in jeder Wissenschaft das Unerkannte, das Problematische, das bestenfalls oft nur mehr oder weniger Wahrscheinliche besitzt, und wie groß infolgedessen die Gefahr des Irrtums immer ist, des intellektuellen Kurzschlusses, des bequemen Weges der Vereinfachung, der ungerechtfertigten Generalisierung, mit einem Wort, die Gefahr der naturwidrigen Einmischung unseres affektiven Lebens, dann wird uns auch bewußt, daß echter Wissenschaftsfortschritt auch nur dort möglich ist, wo der Wille, die Liebe, das Streben nach Wissen nur reines Ethos des Wissens ist, losgelöst und befreit von der Herrschaft des erkenntnisfremden und -feindlichen Affektes, auch und vor allem in jenen Stadien unseres Forschens, wo die Evidenz fehlt, wo es also keine Entscheidung gibt ohne Willensakt; denn in all diesem Meinen, vorläufigen Annehmen, in jeder Hypothese, in jeder Form wissenschaftlicher Wahrscheinlichkeit darf nur das den Ausschlag geben, was in der Sache liegt, die wir wissenschaftlich zu erfassen uns bestreben. In diesem Sinne ist wohl zu sagen: alle echte Wissenschaft — jene nicht ausgenommen, die wir als Norm menschlicher Realisierung die praktische nennen — muß immer und zuerst das Ideal der griechischen «Theoria» verwirklichen, das Schauen dessen, was ist, die restlose Hingabe des Geistes an das Sein! Denn alles menschliche Erkennen wird zuerst genormt, gemessen am Sein, an der reinen Wirklichkeit.

Auch für uns also kann es gar keinen ernsthaften Grund geben, uns dieser endgültigen Einsicht zu verschließen: alles profane Wissen und Forschen darf nur eine Grenze kennen, also nur eine einzige Einschränkung der sogenannten wissenschaftlichen Freiheit, jene nämlich, die ausschließlich von der Natur der Sache selber gefordert wird. Diese Grenze ist eben das Sein, die Wirklichkeit. Wir forschen und lehren nur dann in wahrer Freiheit wissenschaftlicher Verantwortung, wenn wir darin nur eines suchen: die Wahrheit des Seins in all seinen Verzweigungen, in seiner ganzen Fülle, soweit sie sich unserem Verstandeslicht überhaupt erschließen kann. Es wird sich zeigen, daß dieses einzige Maß alles Erkennens auch durch die dogmatische Bindung an die christliche Glaubenswahrheit nicht aufgehoben wird und es nicht werden kann.

III.

Katholische Profanwissenschaft unterscheidet sich von jeder nichtkatholischen letztlich durch das autoritäre Element, das sie in den Bereich wissenschaftlicher Erkenntnis hineinzieht: die Autorität, verstanden im strengen Sinne einer ethisch bindenden Norm. Diese Autorität ist

⁸ Aristoteles, De anima III, c. 8, 431 b 21.

⁹ Quaestio disp. de Malo, q. 3, a. 7.

¹⁰ Summa theol. I—II, q. 74, a. 5.

¹¹ Enzyklika «Libertas, praestantissimum» (1888); Denzinger n. 1932.

das kirchliche Lehramt als Hüter und Vermittler der Offenbarungswahrheit. Der ganze Streit um die Berechtigung katholischer Wissenschaft wird immer wieder auf diese in katholischer Wahrheit außer- und überwissenschaftliche Voraussetzung stoßen müssen. Es ist nun freilich nicht so, als ob wissenschaftliche Forschung und Autorität gemeinhin als unvereinbare Gegensätze aufgefaßt würden. In jeder Wissenschaft spielt die sogenannte wissenschaftliche Autorität sogar eine sehr bemerkenswerte Rolle. Man darf wohl behaupten, daß sie interessanterweise oft genug das stärkste, wenn nicht überhaupt das einzige Argument im Kampfe gegen die Autorität des kirchlichen Lehramtes ist! Aber diese beiden Autoritätsformen sind sehr wesentlich verschieden. Die ganze Lösung unseres Problems hängt schließlich davon ab, ob dieser Unterschied klar erkannt wird.

Man spricht in einem weiteren uneigentlichen Sinne von Autorität als der Würde, dem Ansehen, das jemandem zukommt auf Grund geistiger Vorzüge oder auch auf Grund irgendeiner Macht, die ihm einen bestimmten sozialen Einfluß verschaffen. Es ist also diese Autorität die ethische Qualität, das Handeln anderer in zwingender oder auch nicht zwingender Form bestimmen zu können. Autorität dagegen im strengen und eigentlichen Sinne ist nur jene, die diesen sozialen Einfluß erzwingen kann. Sie wird am besten definiert als die ethische Macht, Gehorsam fordern zu können. Sie ist also Befehlsmacht, die natürlich in erster Linie Gott dem Herrn aller Kreatur in absolutem und unbeschränktem Maße eignet. Sie ist aber auch im menschlich-sozialen Bereiche vorhanden als das Recht, die Glieder einer Gesellschaft zu bestimmten Leistungen oder auch Unterlassungen im Hinblick auf das Gemeinwohl zu verpflichten.

Kann nun diese Autorität der natürlichen sozialen Sphäre irgendwie bindend sein für unser wissenschaftliches Arbeiten? Diese Frage ist ohne weiteres positiv zu beantworten, wenn wir das wissenschaftliche Tun formell fassen unter dem Gesichtspunkt des Befehls, also auch des Gehorsams. Dem Staat erkennen wir darum nicht nur das Recht zu, von seinen Bürgern eine elementare Bildung fordern zu dürfen, was freilich noch keine Wissenschaft ist. Aber darüber hinaus steht ihm sicher im Interesse des Gemeinwohls die Befugnis zu, die Vertreter bestimmter höherer Berufe zu einer entsprechenden wissenschaftlichen Vorbildung zu verpflichten. — Doch das alles liegt außerhalb unseres Problems. Hier ist einzig die Rede von einer autoritären Bindung unseres wissenschaftlichen Erkennens in seinem Inhalt (Objekt), also von dem, was man Glaubenspflicht nennt, die erfüllt wird im Glaubensgehorsam. Im vorausgehenden ist gezeigt worden, daß es nur eine fundamentale Pflicht, nur ein Ethos wissenschaftlicher Forschung und Lehre gibt: den unbedingten Willen zur Wahrheit. Nur von hier aus ließe sich also gegebenenfalls, sozusagen als besondere Form jener ethischen Grundforderung, die Verpflichtung herleiten, innerhalb der Sphäre rein natürlicher Erkenntnis die Aussage irgendeiner menschlichen Autorität bedingungslos anzunehmen. Ist das aber überhaupt möglich? Das ist wohl niemals behauptet worden, nicht einmal zu Zeiten der extremsten Vergötterung wissenschaftlicher Autorität; denn Voraussetzung dafür wäre die natürliche Unfehlbarkeit einer solchen Instanz. Wäre sie gegeben, dann allerdings müßte ja die Verweigerung des Glaubensaktes gleichbedeutend sein mit bewußter Zurückweisung der Wahrheit. Doch kein Mensch, keine gesellschaftliche Macht und Autorität besitzt dieses Privileg einer natürlichen Irrtumslosigkeit.

Autorität auf wissenschaftlichem Gebiet ist also nur in jenem sehr weiten, abgeschwächten Sinne des wissenschaft-

lichen Ansehens eines Gelehrten oder auch einer Gelehrtengruppe möglich. Diese sog. wissenschaftliche Autorität ist allerdings notwendig gegeben mit dem sozialen Charakter aller Kultur- und Geistesarbeit. Wir sind uns meistens gar nicht klar bewußt, in welchem Maße unser sog. Wissen Autoritätswissen ist! Darin liegt ja auch die Gefahr dieser Autorität. Es gäbe aber keinen Fortschritt der Wissenschaft ohne sie, weil der einzelne einer Fülle von Realitäten und Problemen gegenübersteht, die er allein, die selbst die Gesamtheit der Forscher einer bestimmten Zeit gar nicht bewältigen kann. Jeder von uns braucht die Arbeit der Um- und Vorwelt, um selber einen kleinen Schritt vorwärtszumachen. Deshalb haben wir ein Mindestmaß gläubigen Vertrauens in den Wert fremder Geistesarbeit nötig. Doch wer das Ethos wissenschaftlicher Gesinnung besitzt, wird dabei des richtigen Maßstabes der Einschätzung nicht entbehren können, nämlich der Erkenntnis, daß menschliche Geistesarbeit fehlbar und darum revisionsbedürftig ist. Niemand hat diese Fragilität wissenschaftlicher Autorität wohl besser ausgedrückt als Thomas von Aquin, wenn er sagt: «Locus ab auctoritate, quae fundatur super ratione humana, est infirmissimus»¹².

Es gibt also auf der Ebene rein natürlicher Erkenntnis keine autoritäre Bindung. Wohl ist hier der ständige Rückgriff auf die wissenschaftliche Autorität eine Notwendigkeit. Aber es bleibt ein Rückgriff auf fremdes Wissen, das sich irren kann. Der Wille zur Wahrheit zwingt uns, stets zu überprüfen, was auch die beste wissenschaftliche Autorität uns vorsetzen mag: tantum valet auctoritas, quantum argumenta! Gerade deshalb ist es nun völlig aussichtslos — das sei zum voraus klar ausgesprochen! —, von dieser Ebene aus katholische Profanwissenschaft verstehen und begründen zu wollen! Der Autoritätsanspruch des kirchlichen Lehramtes auch in profanwissenschaftlichen Belangen ist und bleibt der Einbruch einer höheren überrationalen Erkenntnisordnung in die Ordnung des rein weltlich-rationalen Wissens. Er gehört zu dem, was göttlich ist an der Kirche Christi, was nur im Glauben zu erfassen ist, nicht mit wissenschaftlichen Beweisen. Wer nicht in diesem Glauben steht, kann auch im Lehramt nur das Menschliche der Kirche sehen, gleichsam nur ihre Hülle irdischer Gebrechlichkeit: die Verkörperung und Konkretisierung dieser Glaubensautorität in Menschen, die als solche selbstverständlich genau so wie alle andern Sterblichen sich irren können.

Die ungeheuren Mißverständnisse, die in der außerkirchlichen Beurteilung des katholischen Standpunktes vorherrschen, gehen deshalb letzten Endes alle samt und sonders auf den vollkommen falschen Begriff zurück, den man sich vom Glauben an Gottes Offenbarung macht. Damit ist natürlich der Ausgangspunkt selber schon verfehlt. Der Glaube, den der katholische Profanwissenschaftler wie jeder andere gläubige Katholik zu bekennen hat, ist der Glaube der Kirche und nicht dessen dialektische oder existentialistische Umdeutung. Nicht was Jaspers, Heidegger oder Sartre, nicht was Karl Barth und Emil Brunner unter religiösem oder Offenbarungsglauben verstehen, darf in diese Diskussion hineingetragen werden. Sicher auch nicht das, was in dieser Sache ungefähr im selben Sinn von den «rerum novarum studiosi» der Enzyklika «Humani Generis» behauptet wird! Aber damit ist eigentlich die ganze Hoffnungslosigkeit gekennzeichnet, mit der solche Auseinandersetzungen belastet sind; denn vergessen wir nie: der Glaube des Katholiken ist nicht nur die Grundgegebenheit

¹² Summa theol. I, q. 1, a. 8, ad 2 m.

des christlichen Heiles, er ist damit selber ein Geheimnis, das wir glauben. Allerdings hat auch das Mysterium des göttlichen Glaubens und in ihm eingeschlossen das Mysterium der Kirche und ihres unfehlbaren Lehramtes seine vernünftig einsehbare Kreditibilität. Diese mit wissenschaftlicher Stringenz aufzuzeigen, ist ja auch das eigentliche Anliegen aller Fundamentaltheologie. Aber wie sollte diese Glaubwürdigkeit in Köpfen Zugang finden, deren Philosophie nicht einmal den Beweis der allerersten Kreditibilitätsgrundlage zuläßt, nämlich den Beweis der Existenz Gottes? Hier fehlen also die allerersten Voraussetzungen jeder Verständigung.

Trotzdem bleibt dem katholischen Wissenschaftler die sehr ernst zu nehmende Aufgabe, sich in eigener Sache volle Klarheit zu verschaffen. Er muß sich darüber Rechenschaft geben, warum er es wagen darf und warum er es wagen soll, sein wissenschaftliches Tun ins Licht des Glaubens zu stellen. Er muß wissen, wo der Ansatzpunkt dafür in diesem seinem katholischen Glauben zu finden ist. Davon hängt ja schließlich nicht nur die innere Berechtigung katholischer Profanwissenschaft ab, sondern ebenso sehr unsere Pflicht, katholische Profanwissenschaft zu treiben; wenn wir überhaupt wissenschaftlich arbeiten wollen! Es ist daher zunächst einmal die Frage zu beantworten, was eigentlich das kirchliche Lehramt von jeder katholischen Wissenschaft fordert, und dann soll versucht werden, diese Forderung in ihren letzten Hintergründen aufzuhellen.

Was das Vaticanum¹³ darüber definiert hat und in «*Humani Generis*» erneut eingeschränkt wird, ist ein Zweifaches: 1. Jedes profanwissenschaftliche Problem, das direkt oder indirekt den Glauben berührt, steht nicht mehr der freien Diskussion offen (n. 34), und 2. was auf diese Weise in der Glaubenslehre der Kirche als gesicherte Wahrheit feststeht, dafür fordert sie den unbedingten Glaubensgehorsam, so wie die Kirche grundsätzlich auch in den noch offenen Fragen immer die Glaubensbereitschaft verlangt, falls jemals eine dogmatische Entscheidung die Diskussion schließen sollte (n. 36, 42).

Die Kirche fordert also den Glaubensgehorsam, und damit tritt sie als Autorität, im strengen Sinne dieses Wortes, als Befehlsmacht auf. Das tut sie einzig und allein im Sinne und Geiste ihrer ureigenen Sendung: uns den wahren Glauben zu lehren, der zum Heile führt. Die Kirche muß diesen Glauben fordern als Heilsglauben, als «*humanae salutis initium*» (Tridentinum)¹⁴. Das aber will heißen, daß sie, die Hüterin, Auslegerin und Verkünderin des Depositum fidei, zwar die Integrität dieses Glaubens zu sichern hat, doch niemals dabei primär, sozusagen als letztes und eigentliches Intentum ein rein wissenschaftliches Interesse beabsichtigen kann. Die Kirche ist keine Akademie der Wissenschaften, sondern Heilsanstalt. Nur aus diesem innersten Kern kirchlicher Glaubensverkündigung ist also die absolut verpflichtende Kraft jeder lehramtlichen Äußerung zu verstehen. «*Humani Generis*» drückt diese grundlegende Wahrheit sehr klar aus mit dem Hinweis auf den falschen Irenismus von heute, der mit seinen Kompromissen vielleicht alle einen könnte, aber nicht zu ihrem Heile, sondern zu ihrem Ruin: «*omnia uniuntur quidem, sed solummodo in ruinam*» (n. 12).

Es gibt also eine absolut verpflichtende Bindung auch des katholischen Profanwissenschaftlers, wenn sich sein Lehren

¹³ Denzinger n. 1797—99, 1817.

¹⁴ Denzinger n. 801, 1789, 1791: «*actus eius (scilicet fidei) est opus ad salutem pertinens, quo homo liberam praestat ipsi Deo oboedientiam.*»

und Forschen mit dem Glauben und der Offenbarung überschneiden. Das ist ja gewiß das eigentliche Scandalum derer, die draußen stehen: daß er gebunden wird durch eine im wesentlichen Betracht unwissenschaftliche Autorität. Es wäre in Ewigkeit nicht aus der Welt zu schaffen, wenn Wissenschaft gleich welcher Art und Stufe als höchster Menschheitswert zu gelten hätte. Über diesen Standpunkt sind wir heute freilich hinweg! Aber es bliebe dieses Ärgernis, und zwar wohlverstanden durchaus zu Recht, wenn der katholische Glaubensgehorsam identisch wäre mit dem «*Credo quia absurdum*»; denn das hieße, daß keiner zum Heile gelangen könnte, ohne das *Sacrificium intellectus* bis zur Selbstaufgabe der Vernunft und erst recht aller Wissenschaft zu steigern. Was aber fordert in Wahrheit dieser Gehorsam? Den Akt des Glaubens, also einen Akt des Intellektes im höchsteigentlichen Sinne des Wortes: ein Urteil, das auch im göttlichen Glauben, nicht nur im menschlichen, zwar selbstverständlich die Inevidenz der Aussage, aber zugleich mit absoluter Notwendigkeit des eigenen Wesens ein Mindestmaß von Verständnis dessen, was man glaubt, impliziert; oder in der Sprache der Logik: das Verstehen, Begreifen des Subjektes und Prädikates, nicht aber ihres gegenseitigen Aussageverhältnisses. Der katholische Glaube ist also das, was man mit Recht *Lehr glauben* nennt, und worin sich endgültig die Wege der protestantischen Dialektiker und der katholischen Theologie trennen! Aber hier ist auch der Schlüssel zur Lösung unseres Problems zu finden, nämlich der Anknüpfungspunkt katholischer Profanwissenschaft. (Schluß folgt)

Universitätsprofessor Paul Wyrß, OP., Freiburg

Integralismus oder Liberalismus?

Eine unsympathische Alternative, nicht wahr? Auf sie kann man einen theologisch-kirchlichen Konflikt zuspitzen, der vor einigen Jahren in den USA. Aufsehen erregt hat und dessen Wellenschlag wenigstens literarisch bis in die Schweiz gelangt ist. Unter dem Titel: «*Häresie in Boston?*» hatte die «*Schweizer Rundschau*» (49. Jahrgang, S. 601 ff.) darüber berichtet. Man hätte es bei dieser zwar etwas fragmentarischen Orientierung bewenden lassen können. Nun hat aber die «*Theologische Zeitschrift*» der Theologischen Fakultät der Universität Basel (8. Jahrgang, S. 49 ff.) den Fall grundsätzlich aufgegriffen im Artikel von PD. Dr. Erich Brock: «*The Boston Heresy Case*».

Man kann die Fragestellung wegen ihrer Alternative unsympathisch finden, selbst wenn es sich nur darum handeln würde, festzustellen, ob es im aufgeworfenen Probleme eigentlich um Integralismus oder um Liberalismus geht. Aber eigentlich unsympathisch wird die Fragestellung doch erst, wenn es darum gehen würde, zwischen Integralismus und Liberalismus zu wählen. Da ist man doch versucht, statt des «*Entweder-Oder*» kurzerhand sich zu einem «*Weder-Noch*» zu entschließen. Die Lösung wird aber darin bestehen, daß man zu einem «*Sowohl — als auch*» kommen kann. Das scheint zwar vorerst etwas paradox, fast ein *complexio oppositorum*, denn Integralismus und Liberalismus schließen sich doch gegenseitig aus. Es wird sich aber erweisen, daß das Vertretbare an diesem seltsamen und ungewohnten amerikanischen Integralismus nichts anderes ist als das korrekte Dogma. Daran gibt es nichts zu rütteln und zu deuteln. In diesem Sinne kann und muß man von Integralismus reden. Was jedoch als Liberalismus hingestellt wird, ist nichts

anderes als das von der Kirche lebendig und authentisch interpretierte Dogma. Auch daran gibt es nichts zu rütteln und zu deuteln. In diesem Sinne kann und muß man von Liberalismus reden. Der Integralismus muß also wahrhaft liberal, und der Liberalismus trotzdem integral sein. Es geht um das Axiom: *Extra ecclesiam nulla salus*, um die Heilsnotwendigkeit der Zugehörigkeit zur sichtbaren Kirche Christi, also um ein wirklich fundamentales Thema der Fundamentaltheologie, ja der Kirche, der Religion und des Menschen überhaupt.

Die Theologie spricht von verschiedenen Formen der Heilsnotwendigkeit: *Necessitas medii* und *necessitas praecepti*. Ohne Zweifel liegt bei der Heilsnotwendigkeit der Zugehörigkeit zur sichtbaren Kirche Christi mindestens eine *necessitas praecepti* vor: Christus will, daß alle Menschen Glieder der von ihm gestifteten Kirche sind. Aber es liegt nicht nur eine Heilsnotwendigkeit der Zugehörigkeit zur sichtbaren Christi *necessitate praecepti* vor, sondern es ist von einer *necessitas medii* zu sprechen, allerdings in der zwingenden Alternative der *necessitas medii* in *re vel in voto*. Für denjenigen, welche die wahre Kirche Christi kennt, ist eine *necessitas medii* in *re* gegeben, ihr anzugehören, während für denjenigen, welcher sie noch nicht kennt, also gutgläubig ist, nur von einer *necessitas medii* in *voto* gesprochen werden kann. Dieser Wunsch kann in sehr verschiedener Art und Weise, explizit oder implizit gegeben sein. Am sichersten und vollkommensten liegt er vor im Stande der heiligmachenden Gnade und Gottesliebe: Niemand kann Gott wahrhaft lieben, der nicht wünscht, Gottes Willen zu erfüllen. «Wer meine Gebote hat und sie hält, der ist es, der mich liebt» (Joh. 14, 21). Am sichersten heißt hier dieser Wunsch wegen seiner Beziehung zum ewigen Heil: Wer im Stande der heiligmachenden Gnade lebt und stirbt, dessen Heil ist gesichert. An und für sich genügt die Zugehörigkeit zur sichtbaren Kirche noch nicht für Rechtfertigung und ewiges Heil, dafür müssen noch andere Voraussetzungen erfüllt werden. Diese jedem Theologen geläufigen Begriffe und Tatsachen muß man sich vor Augen halten, wenn man die Diskussion über Integralismus oder Liberalismus verstehen will, welche in den USA. angehoben wurde.

Die Anfänge der «Bostoner Häresie» liegen mehr als 10 Jahre zurück. Im Jahre 1940 hatte eine verheiratete Frau und Mutter, Catherine Goddard Clarke, mit zwei anderen Personen das «St. Benedict's Center» in Cambridge (Mass.) gegründet, um das kirchliche Leben in jener Stadt und ganz besonders unter den Studenten der berühmten Harvard-Universität und des Radcliffe College (weibliches Gegenstück zu jener) zu fördern. Es wurden in diesem Center u. a. Abendkurse in Philosophie gegeben mit anschließender Diskussion. Als kirchlich-theologischer Beirat fungierte P. Leonhard Feeney, SJ. Er brachte das Center mächtig in Schwung. Im Zuge seiner Tätigkeit glaubte jedoch Feeney, feststellen zu müssen, daß der amerikanische Katholizismus von Ketzerei zerfressen, ja aufgefressen sei, und zwar von der Ketzerei des Liberalismus, etwa so: «Der katholische Liberalismus nimmt alle seine kulturellen Maßstäbe von einer nichtkatholischen Gesellschaft her und sucht seine katholischen Dogmen alsdann mit diesen Maßstäben in Einklang zu bringen.» Die katholische Lehre an den katholischen Lehranstalten erschien ihm ein Fach für sich zu sein, mittelmäßig, ohne Feuer, das Weltliche daneben ganz von ihr losgelöst, säkularisiert und isoliert. Nur keinen Anstoß geben, ist oberstes Gebot. Die Priester sitzen in Vorlesungen atheistischer Professoren und verkehren freundschaftlich mit ihnen. Die Jesuiten sind in alledem am schlimmsten. Die

jesuitische Naturwissenschaft hält sich nicht an die Genesis. Der Liberalismus zieht vom Studium der Bibel und der Väter ab zu den weltlichen Wissenschaften hin usw.

Gegen eine so von ihm beurteilte Sachlage versuchte nun Feeney zwei Schutzwälle aufzuwerfen: Die Wiederinkraftsetzung des nach ihm bedrohlich kompromittierten Dogmas von der Heilsnotwendigkeit der Zugehörigkeit zur wahren Kirche (*extra ecclesiam nulla salus*), und, angesichts des Versagens sämtlicher kirchlicher Mittelinstanzen, die Heilsnotwendigkeit der persönlichen Unterwerfung unter den Papst. Es gelang Feeney, die Mitglieder des Centers leidenschaftlich für dieses Programm zu entflammen. Die Lage der kirchlichen Instanzen war schwierig, ja peinlich, besonders bei dem engen Zusammenleben der Bekenntnisse in Amerika. Sowohl der Erzbischof von Boston, Mgr. Richard J. Cushing, wie die Ordensobern hatten sich mit der Angelegenheit zu befassen. Nach Brock suchten sie sich dadurch aus der Affäre zu ziehen, daß sie jede offene Aussprache über den Gegenstand abdrehten, alle inhaltlichen Auseinandersetzungen ausschlossen und alle Problematik verwischten. Feeney hatte sich dem Befehl seiner Ordensobern widersetzt, das Center zu verlassen und einen Lehrauftrag in einem Kolleg des Ordens zu übernehmen. Er wurde in der Folge mit einem Rede- und Schreibverbot belegt, suspendiert und aus dem Orden entlassen. Gegen das Center wurde das Interdikt verhängt. Die Sache hatte auch auf das Bostoner Jesuitenkolleg und auf das Emmanuel-Kolleg der Schwestern U. L. Frau übergegriffen, war in die weitere Öffentlichkeit der USA., ja der ganzen katholischen Welt getragen worden, da Feeney und seine Anhänger ihre Sache in der Tagespresse von Boston und Neuyork vertraten, ja alle Bischöfe Amerikas, alle Kardinäle und sogar den Papst damit befaßten. Das Heilige Offizium stellte sich mit Schreiben vom 27. Juli 1949 hinter den Erzbischof von Boston. Darin wurde u. a. das Dogma von der Heilsnotwendigkeit der Zugehörigkeit zur sichtbaren Kirche Christi als unbestreitbar festgehalten, den Anhängern des St. Benedict's Center jedoch vorgehalten, daß sie es mißverständen. Da das Dekret nicht vollinhaltlich veröffentlicht worden ist, vermuteten Feeney und seine Anhänger, es sei darin ein mehreres enthalten über die Frage, wie weit die Lehre von der Heilsnotwendigkeit der Zugehörigkeit zur Kirche in den USA. bestritten werde. Darum fügten sie sich nicht und fuhren fort in ihrer Bekämpfung dessen, was sie Häresie nennen. Obwohl diese Angelegenheit vorerst rein disziplinar behandelt wurde, nicht nur von der Kurie in Boston, sondern auch anscheinend vom Heiligen Offizium in Rom, liegt die Gefahr einer häretischen Verhärtung offen zutage, und der Vorwurf der Häresie kann sich als gefährlicher Bumerang erweisen, der auf die Schützen zurückfliegt.

So weit, so gut! Was nun jedoch über den Streit- und Disziplinarfall hinaus interessiert, das sind die Lehren, welche Brock zu ziehen versucht «für den objektiven Zustand der Kirche und ihres inneren Kräftespiels, besonders auf dem Gebiete des Verhältnisses zwischen den Gesichtspunkten des Absoluten und denen des Relativen, zwischen Lehre und Politik, zwischen Gewissen und Disziplin» (a. a. O. S. 54). Schon diese Formulierungen zeigen m. E., was insinuiert werden soll, nämlich ein Gegensatz zwischen Gewissen und Disziplin, eine Lehre, welche zugunsten der Politik zurückzutreten hat, das Absolute, das relativiert wird. Das mag vom protestantischen Standpunkt aus gegenüber dem Katholizismus interessant erscheinen. Innerkatholisch besteht kein solches Kräftespiel im insinuierten Sinn.

Brock glaubt es als nicht zufällig werten zu sollen, daß diese Dinge gerade innerhalb der Gesellschaft Jesu zutage

traten, denn sie bedeutet zweifellos in gewisser Hinsicht die schärfste und stärkste Auskristallisierung des Geistes der Kirche sowohl in positiver wie in negativer Hinsicht. Die Abtötung alles Natürlichen bis zum *sacrificium intellectus*, die Unterwerfung unter die Obern bis zum Kadavergehorsam gehe über alles hinaus, was sonst in der Kirche vorgeschrieben sei, bis zum Absoluten. Was ist der Inhalt dieses Absoluten? Die Fähigkeit, das Allerrelativste, auch die kleinsten taktischen Winkelzüge und Klügeleien der Obern innerlich hinzunehmen, zu bejahen, auszuführen, als ob sie von Gott kämen. Ja, das «als ob» ist noch zu wenig. Die Lehre ist, daß sie tatsächlich von Gott kommen. Daran werde klar, wie ungeheuerlich die Spannung sein müsse, solchen letzten und irgendwie dauernd wunderbaren Sachverhalten die Überhebung zu unterstellen, Gott müsse durch die amtlichen Äußerungen eines Menschen zuverlässig zu uns reden.

Wer den Stellvertretern Gottes gehorcht, gehorcht Gott selber. Das ist ein gut biblischer Gedanke, in seinem Stellvertreter spricht Gott mittelbar zu uns, im Vorgesetzten zum Untergebenen. Wo nicht offensichtlich etwas befohlen wird, was gegen Gottes Gesetz verstößt, kann nicht nur, sondern muß sogar um Gottes willen gehorcht werden. Das ist keine Überhebung, sondern Tatsache.

Die Spannung zwischen dem Schwung der absoluten Hingabe und der Allzumenschlichkeit dessen, was dadurch angenommen und bewerkstelligt werden soll, besteht nach Brock darin, daß einfach das mit schroffster Grundsätzlichkeit absolut genommen wird, was sonst mehr in einem Halbdunkel gelassen wird: die massivste Ausschließlichkeit der Kirche und ihrer Lehre sowie die bedingungslose Unterwerfung unter den Papst.

Es kann hier mit bestem Willen keine echte Spannung zwischen absolut und relativ gesehen werden. Wer die absolute Heilsnotwendigkeit der Zugehörigkeit zur sichtbaren Kirche vertritt, tut das, weil es am absoluten Willen Gottes nichts zu rütteln und nichts zu deuteln gibt. Wer hier von massivster Ausschließlichkeit der Kirche spricht, sie angreift und ablehnt, greift im Grunde die Ausschließlichkeit des Anspruches Gottes an und lehnt sie ab. Dasselbe ist zu sagen von der Unterwerfung unter den Papst. Cfr. Luk. 10, 16 ff.

Besteht eine echte, d. h. objektive Spannung zwischen Autorität und Gewissen? Nachdem das Gewissen nichts anderes ist und sein kann als das Echo des Gesetzes, das Bewußtwerden der Bindung an die Autorität Gottes, sei es unmittelbar, sei es mittelbar, gibt es objektiv keinerlei Spannung zwischen Autorität und Gewissen. Ein wahres Gewissen liegt dann vor, wenn der Mensch subjektiv assimiliert, was objektiv vorliegt. Für einen Katholiken und Jesuiten ist es nun aber evident, daß die Kirche Christi eine Autorität ist, deren Gebote im Gewissen verpflichten. Es kann nur ein subjektiv irriges Gewissen und eine daraus resultierende Spannung mit der Autorität geben. Eine Berufung darauf ist immer zulässig und vor dem Forum Gottes immer wirksam. Aber niemand sieht einem Menschen ins Herz als Gott, der allein weiß, ob diese Berufung auf das (irriges) Gewissen subjektiv ehrlich ist und ob das irrige Gewissen gutgläubig ist, d. h. ohne eigenes Verschulden irrt. Die Kirche ist mit gutem Rechte der Auffassung, was Gott für alle Menschen befiehlt, könne von allen Menschen eingesehen werden. Sie läßt daher für den äußeren Bereich keine schrankenlose Berufung auf ein sicheres (irriges) Gewissen zu. Übrigens tut das ja auch der Staat nicht: Die Berufung auf die Glaubens-, Gewissens- und Kulturfreiheit findet ihre Grenzen an der sittlichen und rechtlichen Ordnung. Alle Deklamationen von Gewissenszwang helfen da nichts.

Brock spricht vom jämmerlichen Dogma: *Extra ecclesiam nulla salus*. Das scheint die Triebfeder seiner ganzen Darlegung zu sein, nicht ohne Ressentiment. So greift er in eine innerkatholische Diskussion ein als Außenstehender, glaubt die eine Partei gegen die andere ausspielen zu können, um beide zu erledigen und seinen eigenen Standpunkt damit zu salvieren. Darum der Versuch (und die Versuchung!), nach seiner Art Lehren zu ziehen für den «objektiven Zustand der Kirche und ihres inneren Kräftespiels, besonders auf dem Gebiete des Verhältnisses zwischen den Gesichtspunkten des Absoluten und des Relativen, zwischen Lehre und Politik, zwischen Gewissen und Disziplin». Brock lehnt das Absolute ab und brandmarkt das Relative, die Lehre wird nach ihm unter Umständen der Politik geopfert («im Halbdunkel lassen»). Disziplin ist nach ihm wohl immer ein unvereinbarer Gegensatz zum Gewissen und das Gewissen deshalb eigentlich ein *Nonvaleur* und die Berufung darauf eine Hypokrisie oder mindestens eine Illogik und Inkonsequenz, ob sie nun von der Autorität oder gegen die Autorität erfolge. «Beiderseits fehlt die Geradheit, die Loyalität.» Er glaubt das Fazit ziehen zu können: «Eins wird hier wieder überwältigend klar: Alle Religion ist eine menschliche, allzumenschliche Sache.» Das könnte allenfalls von einem Menschenwerk mit Recht gesagt werden, muß aber unbedingt vom Gotteswerk der wahren und geoffenbarten Religion abgelehnt werden.

Integralismus oder Liberalismus? Das Paradigma des «jämmerlichen Dogmas» ist höchst aufschlußreich für die kirchlich-theologische Kontroverse innerhalb des Katholizismus der USA., aber auch für die protestantische Außenseiter-Stellungnahme dazu. Auch eine scheinbar rein disziplinäre Lösung der Kontroverse ist eine theologische Lösung, denn sie beruht auf der für Katholiken unanfechtbaren theologischen Autorität der Kirche: Wer die Kirche nicht hört, sei dir wie ein Heide und öffentlicher Sünder (cfr. Mt. 18, 17).

A. Sch.

Ritus und Latein

Von einem Laien

«Und es fanden sich durch die Gnade Gottes die Völker aus der Zerstreung verschiedener Sprachen zusammen zum gemeinsamen Gebrauche lateinischer Rede» (Errichtungsbulle der Universität Avignon, 1303).

Es ist Tatsache, daß wir im Sinne von Kanon 1 und 2 des Codex juris canonici der lateinischen Kirche angehören und damit dem lateinischen Ritus verpflichtet sind. Wir kommen dieser Pflicht nach, indem wir lateinischen Gottesdienst feiern. Die Sprache der römischen Kirche ist die lateinische. Es ist unkirchlich und unliturgisch, wenn die lateinische Sprache beim Gottesdienst in die Stille verdrängt wird, wenn zum Beispiel der lateinische Gesang von dem nichtliturgischen in der Volkssprache und das hörbare lateinische Gebet vor dem volkssprachlichen zurücktreten müssen. Die Volkssprache soll sich nicht in falscher Anwendung anstelle des Lateins setzen. Alles zu seiner Zeit, am rechten Ort und in rechter Ordnung!

Auf dem Boden des Kanonischen und gesanglich vorab auf dem des gregorianischen Chorals hat die liturgische Bewegung zu fußen, das möchten wir gewissen Tendenzen gegenüber energisch zur Geltung bringen. Liturgischer und kirchlich offizieller Gesang ist nur der lateinische nach den Rubriken. Dieser aber, und dieser allein, ist laut *Motuproprio* liturgische Funktion, ein wesentlicher Bestandteil der

Liturgie. Man merke sich: Wenn das Volk deutsche Lieder singt, nimmt es an der Liturgie direkterweise nicht teil. Mehr: Es ist verboten, bei den feierlichen liturgischen Funktionen etwas in der Volkssprache vorzutragen. Der wahre und eigentliche Kirchengesang ist der gregorianische. Er ist der *cantus ecclesiasticus per excellentiam*. Werden alle Gesänge des Chores beim Amte gregorianisch gesungen, so sind sie von gleicher Kirchlichkeit wie der Gesang des Priesters am Altare. Der gute Choral verlangt aber ebenso große Sorgfalt wie der Kunstgesang, der neben ihm bekannterweise auch zugelassen wird. Der Choral lenkt nicht vom Text ab, er unterstreicht diesen und fördert gesammelte Andacht. Gregorianische Musik ist entmaterialisiert und durchgeistigt wie keine andere. Es gibt Musik, die dem Rhythmus der Natur oder des Herzens folgt, der *cantus firmus* aber folgt dem Schwung der Seele. Er ist der Gesang der kraftvollen Urkirche!

Nicht neue Gottesdienstformen tun so not, die alten hingegen reklamieren wir wieder in ihrer urwüchsigen Herrlichkeit und Fülle. Wir wollen kanonischen Gottesdienst auch wieder am Nachmittag oder Abend, dafür weniger Privatandachten! Früher konnte man das auch, wie man das in andern Sprachgebieten auch heute noch kann. Eine fast 2000 Jahre alte Erfahrung geht uns wahrhaftig über neue Experimente! Die Liturgie mit ihren Lesungen und mit ihrem Psalmengesang übermittelte dem Volk durch alle Jahrhunderte hindurch mit einer Treue, die ihresgleichen sucht, ein Erbe von gewaltiger kulturhistorischer Bedeutung und Universalität. Die Entzifferung der ägyptischen Hieroglyphen und die Ausgrabung der großen, auf Ton gebrannten babylonischen Bibliotheken hat gezeigt, daß man da beinahe vor einer menschlichen Urüberlieferung steht. Die dichterische Form des Psalms war nämlich nicht nur eine israelitische, sondern eine gemein-antik-vorderasiatische Form. Wir finden sie namentlich bei den Babyloniern und hinein bis nach Indien, so in der Rig Veda. Der Psalm überbrückt ganze Völkerklüfte und Jahrtausende! Israel selbst hat an seinen erhabenen Psalmen stets festgehalten bis auf heute. Auch die ersten Christen sangen nach uraltem Synagogenbrauch und nach den Tagzeiten des Tempels in Jerusalem Psalmen und *Cantica*. «Seid voll des Heiligen Geistes, redend miteinander in Psalmen und Hymnen und geistlichen Liedern, singend und jubelnd in eueren Herzen dem Herrn», mahnt Paulus (Eph. 5, 18 f., Kol. 3, 16). Dies ist der Anfang des liturgischen Stundengesanges, den übrigens auch die heilige *Silva* von Aquitanien um 380/90 bezeugt: «Und von dieser Stunde (des Hahnenschreis) bis zum hellen Tag werden Hymnen gebetet und Psalmen wechselweise vorgetragen und ebenso Antiphonen.» Die Vortragsweise nahm dann griechische, syrische, byzantinische, spätrömische und mittelalterliche Elemente auf. Es loben also in den Psalmen die buntesten Völker gemeinsam und einhellig den Herrn. Wie beliebt im Mittelalter der Psalmen- und Horengesang bis in kleinere Gotteshäuser hinab war, zeigt jede alte Stiftsbibliothek. So wurden zum Beispiel in der St.-Jakobs-Kapelle am Flumserberg, damals Churer Diözese, im Jahre 1358 Messe, Predigt, Matutin, Vesper und die andern Tagzeiten gehalten. Von der Pfarrkirche desselben Ortes heißt es in einem Churer Visitationsprotokoll vom Jahre 1639: «*Vesperas diebus sabathi, dominicis, festis et profestis. In quadragesima habet omnibus diebus completorium et salve.*» Solche Notizen findet man damals und später noch für fast alle Pfarreien landauf und -ab. Man hatte früher im deutschen Sprachgebiet, wie heute noch im Romanischen oder Französischen, also am Sonntag nicht nur Amt, sondern

auch lateinische Vespere und am Abend oft Complet. An den Vigiltagen hielt man Matutin. Die lateinische Totenvigil war nichts Seltenes. Der Zusammenbruch des Psalmengottesdienstes erfolgte erst in neuester Zeit. Wenn man im deutschen Sprachgebiet die lateinische Sonntagsvesper durch deutsche Lieder ersetzt hat, so hat man damit leider eine uralte universale und damit grundkatholische Kultform, die uns mit weitesten Zeiten und Völkern verband, zugunsten nationalsprachlichen und damit mehr lokalen Wesens weitgehend aufgegeben. Daß dies gerade im deutschen Sprachgebiet, wo der Nationalismus am üppigsten ins Kraut schoß, nötig gewesen sein soll, ist für unsere Zeit sehr bezeichnend, denn da ist der Bruch mit der universalen Kultur ja auch eklatanter als irgendwo sonst! Hätte man sich mehr in den Geist der Psalmen vertieft, so wäre es nie zum Antisemitismus gekommen! Die Liturgie ist also eine ernste Mahnerin in unserer zerrissenen Zeit. Es gilt aber, die Quellen zu öffnen, die da die Wasser des geistigen Weltmeeres führen, sonst will der Garten unserer Kulturen, der Sterilität verfallen, nimmer gedeihen. Glückliches Gotteshaus, wo noch das gleiche Gotteslob ertönt wie zur Zeit eines Konstantins! Größte Geister haben sich daran entfacht, so in unseren Tagen ein Claudel, der französische und moderne Calderon. Beim Gesang der Vesper nämlich, in Paris, kam es plötzlich über ihn! Aber schon Calderons große geistliche Spiele waren Spiele nach der Vesper! Wie arm ist man da, wo die jahrtausendealte Überlieferung gebrochen ist, wo selbst am Sonntag die Psalmen schweigen!

Es gilt in der deutschen Schweiz also, den alten kanonischen Gottesdienst festzuhalten oder wieder zu erneuern, weniger aber die sogenannte liturgische Bewegung Deutschlands mitzumachen. Richten wir uns vielmehr nach dem katholischen Erdkreis als solchem und weniger nach dem Reiche! Es tut not, für den lateinischen Gottesdienst einzutreten, denn nie war es um diesen im deutschen Sprachgebiet so arg bestellt wie heute; es tut nicht not, für Gemeinschaftsmesse, Singmesse, Betsingmesse, Hochamt mit deutschem Volksgesang, nachmittägliche Privatandachten usw. einzutreten, denn solchen Formen kommt eben der Zeitgeist, der das Völkische nun einmal überhebt, ohnehin entgegen. Es mögen gutgewählte deutsche Texte am rechten Ort, nämlich nicht an Stelle des Sonntagsamtes oder zur Verdrängung eines sonstigen liturgischen Gottesdienstes, Volk und Kindern zwar entgegenkommen, an die lateinischen Texte heran aber reichen sie an sich nicht! Wenn die Kinder aber nie ein Amt und nie einen Horengottesdienst haben, wie sollen sie dann überhaupt je Verständnis dafür gewinnen? So wird auf die Zukunft hin der lateinische, einer Weltkirche adäquate Gottesdienst mehr und mehr in Frage gestellt. Allerdings eine düstere Zukunftsaussicht! Entweder sei auch der Jugendgottesdienst öfters ein Amt oder man schicke die obere Klassen ins Amt. Wir hätten zu diesen Dingen lieber geschwiegen, wenn die neueren Bewegungen, auf der andern Seite aber auch die Bequemlichkeit, nicht sogar auf Kosten des regelmäßigen Sonntagsamtes da und dort tatsächlich zu übermarchen begonnen hätten. Das Sonntagsamt ist kirchlich verordnet; man komme also der Verordnung nach, und zwar auch wenn es Opfer kostet. Volksandachten jawohl, aber nicht auf Kosten der kanonischen Liturgie! Es muß einen betrüben und traurig stimmen, wenn eine Pfarrei den Sonntag im liturgischen Sinne nicht einmal feierlich begeht. Es ist bei solchen Unregelmäßigkeiten kaum mehr möglich, dem Kirchenjahre in geordneter Weise zu folgen. Eine Bevölkerung, die solche Dinge duldet, ist nur noch schwer zu verstehen.

Wir begrüßen es auch nicht, daß das Volk während der Lesung sonstiger, wir meinen außer-eucharistischer liturgischer Texte, nur allzuoft andere Andachten verrichtet. Wir können von der Vergangenheit auch diesbezüglich lernen. Bei den Prozessionen erklangen stets und überall die lateinischen Litaneien; Benediktionen wurden gerne im Orationston gehalten, und der ambrosianische Lobgesang ertönte im Urtext, den heute im deutschen Sprachgebiet die meisten überhaupt nie mehr zu hören bekommen. In der Karwoche hörte man den Passionsgesang — sonst hätten wir heute die großen Oratorien und Mysterienspiele nicht —, und an Oster- und Pfingstvigil erstrahlte die gesamte Festliturgie in gregorianischem Vortrag. Auf den Gräbern hörte man den Gesang des Liberas usw. Wir wünschen also, daß die liturgischen Texte nicht nur so leise und quasi nebenbei gelispelt, sondern daß sie laut, feierlich und siegreich im Orationston, oder wie es die Rubriken sonst weisen oder erlauben, erhalten. Schließlich sind die liturgischen Formeln die offiziellen und verdienen sie damit im Vordergrund zu stehen. Sie allein bilden den amtlichen kirchlichen Gottesdienst. Es ist verkehrt, wenn offizielle Liturgie vom Priester privatim, dafür aber eine Privatandacht in der Öffentlichkeit verrichtet wird. Wenn Gläubige sich dem amtlichen lateinischen Gottesdienst anschließen, so ist ihr Tun wirksamer und wertvoller als sonst. Die öffentliche Beteiligung an der lateinischen Liturgie ist ein Bekenntnis zur Katholizität, zur weltumspannenden Universalität unserer Kirche. Die alte lateinische Universalsprache des Abendlandes ist für eine übervölkische Institution eine Notwendigkeit. Jeder Gläubige sollte stolz darauf sein, einer Weltkirche anzugehören und sollte deshalb im offiziellen Gottesdienste über seine Nationalsprache leicht hinwegkommen und mit allen Fasern an der übervölkischen Universalsprache hängen. Er nimmt so eine Haltung ein — er bedenke das —, die für ein weniger zerklüftetes und besseres Europa wesentlich ist. (Schluß folgt.) F. P.

Aus der Praxis, für die Praxis

Astrologica

«Die Astrologie ist im Vormarsch und profitiert in unerhörter Weise von einer ganz unglaublichen Konjunktur, erstaunderweise selbst in katholischen Kreisen», schrieb A. Sch. in der «Schweizerischen Kirchenzeitung», 1948, Nr. 1. In den letzten vier Jahren hat sich diese Epidemie in der Schweiz noch stark verbreitet und Kreise erfaßt, von denen man es nie erwartet hätte. Das Problem der Astrologie ist für die Seelsorge sehr aktuell geworden und verpflichtet die verantwortlichen Stellen zu gehöriger Wachsamkeit und grundsätzlicher Stellungnahme.

Im Verlag Max S. Metz, Zürich, ist das sechsbändige Werk «Astrologica» erschienen. Verfasser des ersten Bandes «Zeichen am Himmel» (1949) ist Alfons Rosenberg. In der Einleitung spricht er von der Wiederkunft der Astrologie. Die zeitgenössischen Gegner der Astrologie charakterisiert er Seite 137: «Astrologisch gesehen sind dies Menschen, deren Horoskope durch negative Uranusaspekte und entsprechende Konstellationen gekennzeichnet sind. Meist rekrutieren sich diese Gegner und Kritiker aus den Reihen der Theologen und Naturwissenschaftler.» Was er mit diesem «negativen Uranusaspekt» besagen will, kann man auf Seite 180 lesen: «Vom Uranus wird — hypothetisch — angenommen, daß seine negativen Stellen plötzliche Krankheiten sowie solche der Hirnhaut, des Rückenmarkes, des Nervenlebens, wie auch rein psychische Krankheiten herbeiführen.» Ein nettes Kom-

pliment für diese Theologen und Naturwissenschaftler, als ob sie nicht gerade durch ihr Berufsstudium Gegner der Astrologie geworden wären.

Übrigens hat A. Rosenberg diese Gegnerschaft letzten Winter in Sarnen erfahren, wo er auf Empfehlung von Gebhard Frei in der Volkshochschule zwei Vorträge über Astrologie halten durfte. Die Einwürfe eines Doktors der Theologie suchte er mit der blöden Behauptung zu entkräften, die Kirche benütze Thomas-Ausgaben, in denen die ungünstigen Stellen ausgemerzt seien. Der Laie riet dem Theologen eine kritische Thomas-Ausgabe an und empfahl ihm die Thomas-Übersetzung von Kaplan Fahsel. Sapienti sat! Ebenso wenig hielt er den Widerlegungen eines Arztes Stand.

A. Rosenberg betonte wiederholt, daß die Astrologen das kausale Denken ablehnen und auf dem analogen Denken aufbauen. Mit ihrer angeblichen Schau zeigen sie eine geistige Verwandtschaft mit den Anthroposophen. Seite 181 spricht denn auch der Verfasser von der astrologischen Heilmittelkunde, «wie sie heute wieder im Anschluß an die Tradition und neuere Forschung von den Anthroposophen in Arlesheim praktiziert wird».

Auf die übrigen Bände der Astrologica wollen wir hier vorläufig noch nicht eingehen. Das ganze Werk ist sehr gefährlich und geeignet, viele Katholiken in die Irre zu führen, besonders wenn Rosenberg im Abschnitt «Die Päpste und die Astrologie» berühmte Päpste und Kardinäle als vorzügliche Astrologen anführt. Für weite Verbreitung wird auch gesorgt. Einer Buchhandlung in Sarnen wurden vom Verlag das ganze Werk und 10 Exemplare des ersten Bandes übersandt, damit sie anlässlich der Vorträge verkauft werden. Der Erfolg war allerdings gering.

Im Verlag Paul List, München, ist 1951 ein Buch von Ludwig Reiners erschienen «Steht es in den Sternen?», eine wissenschaftliche Untersuchung über Wahrheit und Irrtum der Astrologie, worin diese angebliche Wissenschaft gründlich widerlegt und ad absurdum geführt wird. Auch die «Astrologischen Plaudereien» (1951) von Philipp Schmidt kommen zum gleichen Resultat. Wenn man die Astrologica durchstudiert, begreift man die scharfen Urteile von Gegnern, die Ludwig Reiners anführt. Genuit, Präsident der kosmobiologischen Gesellschaft, sagt: «Es muß einmal offen ausgesprochen werden, daß kaum auf einem andern Wissensgebiet der Unsinn tatsächlich solche Blüten treibt wie auf dem der Astrologie.» Und schon der berühmte Pico della Mirandola hatte erklärt: «Um der Astrologie überhaupt Freund sein zu können, muß man eine Neigung zur Verrücktheit haben und von Natur aus unfähig sein, vom Fälschen Wahres und die Spreu vom Hafer zu sondern. . .» Wir wollen nicht zu scharf urteilen, aber doch die Typen studieren, die für Astrologie besonders anfällig sind. P. H. M.

Rezension

J. Henninger SVD.: *Spuren christlicher Glaubenswahrheiten im Koran*. Schriftenreihe der Neuen Zeitschrift für Missionswissenschaft, Schöneck/Beckenried 1951. 135. S.

Der Spezialist für Islamlunde am Missionswissenschaftlichen Institut der Universität Freiburg im Üchtland, Dr. J. Henninger, legt uns mit dieser gründlichen Studie ein äußerst wertvolles Arbeitsmaterial in die Hand. Schon die bloße Tatsache ist bedeutsam, daß es in unserer unmittelbaren Gegenwart neu unternommen wurde, das komplizierte Verhältnis zwischen Christentum und Koran in wissenschaftlicher Weise zu klären. Erinnert sie uns katholische Abendländer doch wieder erneut daran, daß uns nicht nur ein religiöses «Gespräch», wie man gerne sagt, mit dem Protestantismus und mit dem Judentum zu pflegen obliegt, sondern auch — und mehr als nur ein Gespräch! — mit

dem Islam. So ist denn auch die ganze Arbeit Henningers von diesem seelsorgerischen Anliegen getragen. Darüber hinaus aber ist sie von hohem Wert für die Islamkunde. Jeder, der sich an das Studium des Korans heranwagt, ist nicht nur erfreut über das ansehnliche Maß christlichen Gedankengutes, dem er darin begegnet, sondern noch viel mehr entsetzt über die schreckliche Verstümmelung, die die christliche Offenbarung darin erlitten hat und die sich daraus erklärt, daß Muhammad selber weder das Alte noch das Neue Testament je gelesen hat, vielmehr seine Kenntnisse vom Christentum aus sehr infizierten Quellen schöpfte. Man verfolgt nun mit richtiger Spannung, wie Henninger in zehn Kapiteln die Stellung des Korans zu den wichtigsten christlichen Dogmen analysiert: zur Person Jesu und zu seinem Erlösungswerk, zum Heiligen Geist, zur Trinität, zur Lehre von den Engeln und den bösen Geistern, zu Himmel und Hölle, zu Auferstehung und Weltgericht. Überall wird, mit vielen wörtlichen Zitaten und ungezählten Referenzen, der Tatbestand des Korans aufs sorgfältigste analysiert und mit dem christlichen Dogma konfrontiert, wobei der Autor sich immer bemüht, soweit als möglich die Ursachen und Tendenzen aufzuzeigen, die den islamischen Religionsstifter zu einer solchen Darstellung und Entstellung des christlichen Offenbarungsgutes bestimmten. Stets wird die gesamte einschlägige Literatur gewissenhaft nachgewiesen und verarbeitet, und die ganze Studie zeichnet sich durch absolute Sauberkeit wissenschaftlichen Arbeitens aus. Sie sei nicht zuletzt den Hörern der Arabischkollegien unserer Hochschulen eindringlich empfohlen.

Herbert Haag.

Kirchenchronik

Aus dem Nationalrat

In der Frühjahrssession des Nationalrates suchte sich anlässlich der Kommunistendebatte (PdA.-Wallfahrt zum Kominformchef Duclos in Paris) der kommunistische Nationalrat Vincent (Genf) offensiv zu verteidigen, indem er auf internationale Bindungen anderer Parteien hinwies, so u. a. auch der katholisch-konservativen Partei, welche ihre Direktiven aus dem Vatikan beziehe. Ihm wurde von Nationalrat Dr. Karl Wick (Luzern) geantwortet. Mag es mit Bindungen anderer Parteien sein wie immer, sicher ist, daß die katholisch-konservative Partei der Schweiz keinerlei politische Direktiven aus dem Vatikan erhält und entgegennimmt. Das ist jedermann klar, welcher die Einstellung der Kirche zur Politik im allgemeinen und zur Parteipolitik im besondern kennt. Daß katholische Politik weltanschauliche Auffassungen politisch verfiert, ist unbestreitbar, aber auch unanfechtbar. Das hängt mit der verfassungsrechtlichen Freiheit zusammen, daß jedermann auf dem Boden von Recht und Gesetz politisieren darf.

Ein solcher Fall ereignete sich z. B. anlässlich der Diskussion um die Wiedereinführung der Todesstrafe in derselben Session des Nationalrates. An der Diskussion der nicht von katholisch-konservativer Seite gestellten Motion beteiligten sich u. a. auch Nationalrat Joseph Condrau (Disentis). Weltanschaulich geprägt und getragen ist dabei die Überzeugung von der sittlichen Erlaubtheit der Todesstrafe. Nach Bereinigung der grundsätzlichen Seite der Frage bleibt die Diskussion immer noch offen, ob und in welchem Ausmaße es opportun ist, die Todesstrafe anzuwenden. Dafür braucht man keinerlei politische Direktiven aus dem Vatikan, wagt sich aber das Recht, u. a. aus dem sittlichen Naturgesetz wie aus der biblischen Offenbarung die Gründe anzuführen, welche für die Todesstrafe bzw. ihre sittliche Berechtigung sprechen.

Noch in anderer Weise ist diese grundsatzpolitische Note in der Diskussion um die Todesstrafe in Erscheinung getreten, nämlich in der Frage des therapeutisch indizierten Abortus.

Bekanntlich widerspricht jeder direkte Abortus dem sittlichen Naturgesetz und ist daher abzulehnen. Auch das schweizerische Strafgesetzbuch hat hier nichts zu erlauben, auch der schweizerische Gesetzgeber steht unter, nicht über dem göttlichen Gesetzgeber und seinem sittlichen Naturgesetz. Der Sozialist Huber (St. Gallen) glaubte, beide Gesichtspunkte miteinander verwickeln zu können, als er frug, wie es Nationalrat Condrau vereinbaren könne, die Todesstrafe zu bejahen, jedoch dringend notwendige Schwangerschaftsunterbrechungen, die eine Frau vor dem sicheren Tode bewahren könnten, grundsätzlich abzulehnen.

Über die angeblich «dringend» notwendigen Schwangerschaftsunterbrechungen sei hier und jetzt kein überflüssiges Wort mehr verloren. Fachlich zuständige Ärzte kommen ausgezeichnet ohne sie aus und bestreiten jegliche Notwendigkeit derselben. Aber ganz abgesehen davon handelt es sich doch in beiden Dingen um eine grundverschiedene Fragestellung. Bei der Todesstrafe geht es um die Sühne für eine sichere und schwere Schuld, bei der Abtreibung hingegen (euphemistisch Schwangerschaftsunterbrechung heißen) geht es um ein unschuldiges Leben. Trotz allem Rechtspositivismus sollte auch ein sozialistischer Jurist diesen grundlegenden Unterschied erkennen und anerkennen. Man kann sehr wohl für die grundsätzliche sittliche Erlaubtheit der Todesstrafe, ja für ihre Opportunität eintreten und ebenso grundsätzlich jeden direkten Abortus ablehnen. Da besteht keinerlei Inkompatibilität. Eher ist diese Frage am Platze gegenüber Hubers These: Wir haben gar kein Recht zum Töten. In dieser Allgemeinheit widerlegt sich diese These selber (Todesstrafe im Militärstrafgesetz, Verteidigungskrieg, Notwehr usw.). Wie vereinbart es Nationalrat Huber, Schwangerschaftsunterbrechungen (und damit Tötung Unschuldiger) für erlaubt anzusehen und dabei das Recht zu töten grundsätzlich zu bestreiten?

A. Sch.

Persönliche Nachrichten

Missionsgesellschaft Bethlehem.

Neupriester

Am Palmsonntag wurden von Mgr. Christianus Caminada, Bischof von Chur, in der Kapelle des Missionshauses Bethlehem, Immensee, folgende Mitglieder der Schweizerischen Missionsgesellschaft Bethlehem zu Priestern geweiht: H.H. Eduard Christen, von Weggis, Jean Cottet, von Bossonens (FR), Casimir Dillier, von Sarnen, Emil Frey, von Luzern, Fritz Hunkeler, von Pfaffnau (LU), André Marquis, von Delsberg, Josef Schmidlin, von Wahlen (BE), Paul Schönenberger, von Alt-St.-Johann, und Guido Zanetti, von Poschivao. H.H. Cottet und Marquis sind die ersten Zöglinge des westschweizerischen Progymnasiums der Missionsgesellschaft Bethlehem in Torry-Fribourg.

Silbernes Priesterjubiläum

Am Weißen Sonntag feiert der Generaloberer der Schweizerischen Missionsgesellschaft Bethlehem, P. Eduard Blatter, das silberne Priesterjubiläum. Er wurde am 3. April 1927 von Erzbischof Mgr. Raymund Netzhammer zum Priester geweiht. P. Blatter war dann bis 1934 als Missionar in der Apostolischen Präfektur Tsitsikar (Mandschurie) tätig, in welchem Jahr er Oberer des Missionshauses Bethlehem, Immensee, wurde. Nach dem Tode von Generaloberer Kanonikus Dr. P. Bondolfi im Jahre 1943 leitete er die Missionsgesellschaft als Generalvikar und seit dem Generalkapitel von 1947 steht er als Generaloberer an ihrer Spitze. Mit P. Blatter zusammen feiern auch die hochw. Herren Josef Böhler (Leiter des azetischen Probejahres in Schöneck), Leo Herrmann (Missionar in der Mandschurie), Matthäus Ruf (Missionar in der Mandschurie, seit 1947 im kommunistischen Gefängnis), H.H. Alois Schildknecht (Regens des Missionsseminars in Schöneck) und Johann Weber (Missionssekretär in Immensee) das silberne Priesterjubiläum.

Alle Stilis für die Osterkerze aus Bronze, deren Zierstück mit dem Osterlamm wegen Zeitmangels unpoliert abgeliefert wurden, bitte höflich, zum Gratistglanzpolieren zurücksenden.

J. Sträßle, Kirchenbedarf, Luzern

Christenlehrkontrollen

mit schönem, solidem, violetterm Leinwandüberzug, mit hübscher Vergoldung versehen, mit Ösen und auswechselbaren, weißen, linierten Kartoneinlagen, zu Fr. 2.50. Eine etwas billigere und gleichwohl solide Ausführung zu Fr. 1.80. Zu jeder Kontrolle eine Ersatzeinlage zu 10 Rappen gratis.

Bei J. Camenzind, Buchbinder, Wohlen (AG).

Wenn
Hüte und Mützen
dann zum Huthaus
JENNY
Luzern
Krongasse 14





die rationellste und beste

Kirchen-Heizung

Die Projektierung und Ausführung einer Kirchenheizung ist Vertrauenssache. 30jährige Erfahrung und die Resultate aus mehreren hundert Anlagen sind die Grundlage unseres Systems.

Hälg-Kirchenheizungen werden individuell geplant und den entsprechenden Verhältnissen angepaßt. Deshalb erhalten Sie

- gesunde, angenehme Wärme
- wirtschaftlichen Betrieb
- eine Heizung nach Maß

Verlangen Sie Unterlagen, wir beraten Sie unverbindlich und seriös.

Hälg & Co.

Spezialfabrik für Kirchenheizungen

St. Gallen

Telefon (071) 2 82 65

Zürich

Telefon (051) 27 50 33

BONIFAZ ENGLER, KIRCHENMALER RORSCHACH

Tel. (071) 4 15 92

empfiehlt sich für Arbeiten wie:

RESTAURIEREN UND
RENOVIEREN von

Altären
FIGUREN
Kapellen
Kirchen

RESTAURIEREN
von Gemälden

VERGOLDEN
von Figuren
Leuchtern
Rahmen

Sobald erschienen!

Kleines kath. Kirchenlexikon

von Bernhard Brinkmann, SJ.

Eine zuverlässige Hilfe, sich in der katholischen Gedankenwelt zurechtzufinden.

318 Seiten. Leinen Fr. 11.65

BUCHHANDLUNG RÄBER & CIE, LUZERN

Zuverlässige, ehrliche Person, gesetzten Alters, mit erstklassigen Zeugnissen und Referenzen sucht Stelle zu geistl. Herrn als

Köchin - Haushälterin

Offerten erbeten unter Chiffre 2584 an die Exped. des Blattes.



- TABERNAKEL
- OPFERKÄSTEN
- KELCHSCHRÄNKE
- KASSENSCHRÄNKE

MEYER-BURRI + CIE. AG.
LUZERN

VONMATTSTRASSE 20
TELEFON NR. 21.874

Heiliglandpilger

benötigen zweckdienliche Reisekleider. Der seit Jahren bewährte schwarze Tropical-Anzug eignet sich als Priesterkleidung ausgezeichnet. Knitterfrei, feine Paßform, luftdurchlässig. Dazu im Orient einen hellfarbigen 1/2-Leinen- oder Baumwollveston mit gleicher Mütze. Die Kunstseide-Porellahemden mit Ablegkragen sind kühlend, auch in Baumwolle mit Kunstseide lagernd. - Ein idealer Reisebegleiter wird der nur 300 g wiegende Nylon-Mantel, das neue, große einheimische Exportfabrikat, klebt nicht bei größter Hitze und absolut undurchlässig für Wind und Regen.

J. STRASSLE LUZERN
KIRCHENBEDARF - HOFKIRCHE

Tel. (041) 2 33 18

WEIHRAUCH

KOHLE / OEL

WACHSRODEL

J. STRASSLE LUZERN
KIRCHENBEDARF - HOFKIRCHE
TELEFON (041) 2 33 18

Religionslehrbücher

für Sekundar- und Mittelschulen

Herausgegeben vom bischöflichen Ordinariat des Bistums Basel

1. Teil:

Glaubens- und Sittenlehre

von H.H. Domkatechet M. MÜLLER

dogmatischer, apologetischer und moralischer Teil

Geschichte der biblischen Offenbarung im Rahmen der Zeitgeschichte

von H.H. Prof. Dr. H. HAAG

Preis Halbleinen Fr. 6.85

2. Teil:

Kirchengeschichte

von H.H. Prof. Dr. J. B. VILLIGER

und Liturgik

von H.H. Dr. J. MATT

für Sekundar- und Mittelschulen

Preis Fr. 5.—

Kirche und Leben

von H.H. G. von BÜREN

Lernbüchlein für Kirchengeschichte für die

Abschlußklassen

80 Seiten. Preis Fr. 2.05

Martinus-Verlag der Buchdruckerei

Hochdorf AG., Hochdorf

(Kanton Luzern)

Günstiges Antiquariats-Angebot!

Da die meisten Titel nur in einem Exemplar vorhanden sind, können Ansichtsendungen erst nach 14 Tagen gemacht werden. Ungebrauchte Bücher!

BIBEL-EXEGESE:

- Vokinger, K.:** Das große Suchen. Wege vom Alten zum Neuen Testament, Einsiedeln, 1945, 84 S. Ln. (5.50) Fr. 3.80
 — Unser Heiland. Das Leben Jesu nach den 4 Evangelien, vollständig, knapp, bildhaft dargestellt. Düringen, 1939, 205 S. Mit Titelbild. Ln. (5.—) Fr. 3.50
 — Der Unverdrossene Gott. Eine Geschichte des Alten Testaments. Düringen, 1942, 194 S. Ln. (6.25) Fr. 3.90
Walter, Eugen: Glaube, Hoffnung und Liebe im Neuen Testament. 2. Aufl. Freiburg i. Br., 1942. 210 S. Ppbd. (4.15) Fr. 2.50
Wirtz, Hans: Führung und Abenteuer. Apostelgeschichte. Olten, 1942. 245 S. Hln. (8.10) Fr. 5.50
Wort Gottes. — Der Weg — Die Bibel in der Seelsorge — Die Bibel im Leben — Zum Lesen, Vorlesen und Erzählen. Hrsg. vom Volksliturgischen Verlag, Klosterneuburg, o. J. 112 S. Ppbd. (3.15) Fr. 2.—

HOMILETIK:

- Dörner, K.:** Liturgische Kinderpredigten und Anregungen zur richtigen Gestaltung des Kindergottesdienstes, Paderborn, 1937. 79 S. Kt. (3.—) Fr. 2.—
Gerstner, F. X.: Die Sendung des Predigers. Rottenburg a. N., 1938. 220 S. Ln. (10.05) Fr. 4.50
 Kt. (8.20) Fr. 3.50
Gülden, J., und R. Scherer: Vom Hören des Wortes Gottes. Beiträge zur Frage der Predigt. Mit Titelbild, Freiburg i. Br., 1949. 68 S. Kt. (2.70) Fr. 1.70
Löbmann, H.: Richtig predigen! Ein sprechtechnischer Lehrgang. Wien, 1934. 40 S. Kt. (1.80) Fr. 1.—
Müller, Rud.: Handbuch für den Feldprediger der Schweizer Armee. Solothurn, 1939. 259 S. Ln. (5.70) Fr. 2.50
Neumann, P.: Priester und Stimme. Ein kleines Handbuch. Einsiedeln, 1939. 88 S. Hln. (4.30) Fr. 2.30
 Kt. (3.50) Fr. 1.40
Soiron, Th.: Die Predigt heute. Paderborn, 1937. 125 S. Kt. (3.30) Fr. 2.—
 — Die Verkündigung des Wortes Gottes. Homiletische Theologie. Freiburg i. Br., 1943. 307. Ln. (12.30) Fr. 7.50
Stierli, Jos.: Männer der sozialen Tat. Luzern, 1945. 64 S. Kt. (1.85) Fr. 1.—
Weingartner, J.: Christliche Sittenlehre. Kurzpredigten. Innsbruck, 1949. 339 S. Kt. (7.10) Fr. 4.90

KIRCHENRECHT:

- Ephemerides Iuris Canonici.** Periodicum trimestre: Annus I—III cpl. et ann. IV, No. 4—4, gr. 8° Kt. (140.—) Fr. 30.—
Codex Iuris Canonici. Praefat. Emi. Card. Gasparri. Città del Vaticano, 1939. 918 S. Ln. (11.25) Fr. 7.50
Genius, A.: Kirchliches Handwörterbuch. Kurzgefaßtes Nachschlagewerk. Regensburg, 1936. 256 S. Illustr. Ln. (7.—) Fr. 3.90
Hilling, N.: Kirchliches Rechtsbuch für Ordensfrauen. Kevelaer, 1940. 194 S. Hln. (6.10) Fr. 3.90
Knecht, A.: Handbuch des katholischen Ehrechts. Freiburg i. Br., 1928. 812 S. gr. 8°. Ln. (29.10) Fr. 17.50
Sleumer, A.: Index Romanus. 9., verbesserte und vermehrte Auflage. Osnabrück, 1934. 216 S. Ln. (5.60) Fr. 3.50

KIRCHENGESCHICHTE:

- Agostoni, A.:** Die Feuertaufe der schwarzen Kirche. Widnau, o. J. 87 S. Illustr. Kt. (2.30) Fr. 1.—
Bucher, J. F.: Das Reich des Gottmenschen. Kirchengeschichte f. Schule u. Haus. Immensee, 1930. 439 S. Ill. Hln. (7.80) Fr. 2.50
Kempf, C.: Die Heiligkeit der Kirche im 19. Jahrhundert. 8., verm. Aufl. Einsiedeln, 1928. Illustr. Ln. (18.75) Fr. 7.50
Koch, K.: Kleine deutsche Kirchengeschichte. Köln, 1938. 161 Seiten. Ln. (4.60) Fr. 3.—
Kögl, Jos.: Breve Diarium S. Concilii Tridentini. Trento, 1945. 100 S. Kt. Fr. 3.—
Müller, K.: Die katholische Kirche in der Schweiz seit dem Ausgang des 18. Jahrhunderts. Einsiedeln, 1928. 342 S. Ln. (9.60) Fr. 4.20
Spuler, B.: Die Gegenwartslage der Ostkirchen in ihrer völkischen und staatlichen Umwelt. Wiesbaden, 1948. 180 S. Gb. (9.95) Fr. 6.50
Villiger, J. B.: Das Bistum Basel zur Zeit Johanns XXII., Benedikts XII. und Klemens' VI. (1316—1352). Luzern, 1939. 370 S. Ln. (9.10) Fr. 6.25

MORALTHEOLOGIE:

- van Acken, B.:** Hysterie. Beitrag zur speziellen Seelsorge. Paderborn, 1940. 111 S. Kt. (2.20) Fr. 1.50
von Kienitz, E. R.: Christliche Ehe. Darstellung des Ehrechts und der Ehemoral der katholischen Kirche für Seelsorger und Laien. Frankfurt a. M., 1938. 402 u. 26 S. Ln. (14.20) Fr. 8.50
Krempel, B.: Die Zweckfrage der Ehe in neuer Beleuchtung. Mit Titelbild. Einsiedeln, 1941. 302 S. Kt. (11.25) Fr. 7.50
Küble, Ph.: Die Konzentrationslager — eine Gewissensfrage. 3. Aufl. Singen, o. J. 40 S. Kt. (2.60) Fr. 1.50
Morr, J., und N. Markar-Markoroff: Die Verwaltung des hl. Ehesakramentes. Wien, 1946. 276 S. Kt. (5.20) Fr. 3.50
Pfluger, V.: Geldmoral. Walchwil, 1948. 48 S. Kt. (1.55) Fr. 1.—
Pilcz, A.: Nervöse und psychische Störungen. Leitfaden für Seelsorger und Katecheten. Freiburg i. Br., 1935. 46 S. Kt. (1.80) Fr. 1.—
Pittet, F.: Die Stellung der Kirche zur Eugenik und Rassenhygiene. Luzern, 1942. 24 S. Kt. (1.55) Fr. 1.—
Ruland, L.: Die Bedeutung der Lehre vom Eigentum für das Leben d. Christenheit. München, 1940. 228 S. Hln. (12.50) Fr. 7.50
Siegmund, G.: Christentum und gesundes Seelenleben. Paderborn, 1940. 183 S. Kt. (3.55) Fr. 2.—
Toth, T.: Die Eugenik vom katholischen Standpunkt. Wien, 1937. 80 S. Kt. (2.10) Fr. 1.30

KATECHETIK:

- Burgardsmeier, A.:** Religiöse Erziehung, Bd. III: Das übernatürliche Wachstum im Erziehungswerk, Paderborn, 1939. 192 S. Hln. (10.40) Fr. 5.50
Heiser, H. A.: Die Kinderkommunion im Geiste der Kirche, Bd. II: Praktische Anleitung für Priester, Eltern und Erzieher. 4. Aufl. Wiesbaden, 1941. 138 S. Ln. (4.80) Fr. 2.50
König, A.: Handbuch für den katholischen Religionsunterricht in den mittl. Klassen der Gymnasien und Realschulen. 27./29. Aufl. Freiburg i. Br., 1922. 216 S. Ln. (4.65) Fr. 3.—
Herzog, F. A.: Bibelkunde für Lehrer- und Lehrerinnenseminare. Stans, 1920. 151 S. Hln. (5.20) Fr. 3.—
Junglas, J. P.: Kath. Glaubenslehre, Oberstufe. Neu hrsg. 10., gek. Aufl. Düsseldorf, 1940. 135 S. Kt. (4.—) Fr. 2.50
Langhammer, M.: Die Wahrheit. Katholische Glaubenslehre I. 2. Aufl. Innsbruck, 1931. 170 S. Ln. (5.20) Fr. 3.—
Lenhart, G.: Lehrbuch der Geschichte der göttlichen Offenbarung. 2 Bde. Freiburg i. Br. 1918/19. III. Ln. (7.80) Fr. 3.80
Matzner, E.: Das Kind in der Kirche Christi. Mit 4 Tf. 2. Aufl. Freiburg i. Br., 1943. 159 S. Hln. (6.70) Fr. 4.50
Möhler: Kommentar zum Katechismus für das Bistum Rottenburg. 6. Aufl., neu bearb. v. O. Häfner. Bd. I: Der Glaube. Rottenburg a. N., 1933. 336 S. Ln. (9.90) Fr. 4.50
Raab, K.: Katholisches Gotteslehrbüchlein. Freiburg i. Br., 1939. 181 S. Hln. (2.90) Fr. 1.90
Kinderbibel: Altes Testament, von E. Stiefel. 50 Bilder nach Schnorr v. Carolsfeld. Zürich, 1946. 50 S. Hln. (2.60) Fr. 1.70
Schaefer, D.: Liturgischer Religionsunterricht nach dem neuen Lehrplan. Einsiedeln, 1934. 325 S. Hln. (7.20) Fr. 3.20
Staffelbach, G.: Kirchengeschichte nach Jahrhunderten. 2. Aufl. Luzern, 1940. 130 S. Illustr. Kt. (2.50) Fr. 1.50
Stehle, K.: Mein Raphael. Hilfsbüchlein für Erstkommunikanten. Mit 24 farb. Bildern. Freiburg i. Br., 1937. 51 S. Kt. (1.45) Fr. 1.—
 — Katechismus der Werktagsheiligkeit. 2., verb. Aufl. Freiburg i. Br., 1940. 101 S. Hln. (3.30) Fr. 2.—
Stonner, A.: Bibellesung mit der katholischen Jugend. 3. Aufl. Paderborn, 1936. 336 S. Br. (7.85) Fr. 4.50
Willam, F. M.: Katechetische Erneuerung. Innsbruck, 1946. 152 und 12 S. Kt. (4.15) Fr. 2.50

ZUR KOMMUNION UND FIRMGUNG:

- Breme, M. I.:** Unter der Sonne der Eucharistie. Erinnerungen einer Mutter. Paderborn, 1932. 123 S. Ln. (3.10) Fr. 2.—
Brunner, J.: Die Mutter und ihr Weißsonntagskind. Illustr. 3. Aufl. Luzern, o. J. (etwas abgeschossen) Kt. (1.55) Fr. 1.—
di Rocca, A.: Geist Gottes — Heiliger Geist. Freiburg i. Ü., 1949. 112 S. Kt. (2.10) Fr. 1.50
Schamoni, W.: Die Gaben des Heiligen Geistes. Paderborn, 1947. 96 S. Kt. (4.05) Fr. 2.75

(Fortsetzung folgt)

Buchhandlung Räder & Cie., Luzern



Telephon (033) 2 29 64

Fabrikation von Präzisions-Turmuhren modernster Konstruktion

Umbauten in elektroautomatischen Gewichtsaufzug
Zifferblätter, Zeiger

Revisionen und Reparaturen aller Systeme
Qualität Garantie Preis

Einladung zur Subskription

Im Laufe des Frühjahrs erscheint:

ANTON SIGRIST

Niklaus Wolf von Rippertschwand

1756—1832

Ein Beitrag zur Luzerner Kirchengeschichte

Etwa 240 Seiten, mit einem Titelbild und einer
Stammtafel

Subskriptionspreis: Kt. Fr. 12.— (später Fr. 15.—)
Ln. Fr. 15.— (später Fr. 18.—)

Niklaus Wolf von Rippertschwand ist eine große Gestalt, ein kerniger Bauer, ein Krankenheiler, ein Führer, dem das Luzerner Bauernvolk in gefährlicher Zeit seine religiöse Erneuerung verdankt. So Gott will, ist er berufen, auch in unserer Zeit als Vorbild und Helfer zu dienen.

Bisher fehlte eine wissenschaftlich einwandfreie und doch lesbare Darstellung seines Lebens und seiner Umwelt.

P. Dominik Planzer, OP, urteilt über das Werk: «Eine Arbeit, die sehr befriedigt. Soviel ich sehe ist der Verfasser allen Fragen, die gestellt werden können, gewissenhaft nachgegangen; irgendwelche wesentliche Lücken bestehen nicht. Besonders erfreulich ist, daß ihm die Entdeckung wichtiger Quellen gelungen ist, so daß manche Frage abgeklärt werden konnte. Als sehr wichtig sehe ich den Aktenanhang an, der viel Neues bietet. — Eine Arbeit, zu der man den Verfasser beglückwünschen kann.»

Dieses Werk wird auf Jahrzehnte hinaus das grundlegende Werk bleiben. Es erscheint nur in einer beschränkten Auflage.

Wir bitten um Ihre Subskription!
Ein Prospekt ist in Vorbereitung

VERLAG RÄBER & CIE., LUZERN



Neuheit! Jetzt ist dieser seit Jahren bekannte farblose, durchsichtige Schutzbecher in ganz solidem Modell lieferbar. Der viel dickere, nicht brennbare Zellophan ist in einem Doppelblechboden eingeklemmt, die seitliche Fuge nicht mehr verleimt, sondern fein vernietet. Somit nun dauerhafteste Konstruktion zu 60 Rp. per Stück. - Die bisherige Art mit Blechstern im Kartonboden zu 30 Rp., per 100 Stück für Fr. 25.— lieferbar. — Für den **Weißer Sonntag** unentbehrlich, verhütet das Tropfen der Taufkerzen, verhindert Brandgefahren an Kleidern. — Gewöhnliche Kartontropfteller von 12 cm Ø, Rand etwas aufgebogen, zu Fr. 3.60 je Hundert.

J. Sträble, Kirchenbedarf, Luzern
Tel. (041) 233 18

STATUEN aus HOLZ

Krippenfiguren usw.

künstlerisch ausgeführte Holzschnitzereien für Kirche und Haus

LUIS STUFLESSER
Bildhauer

St. Ulrich Nr. 50 (Bozen) Italien

Inserat-Annahme

durch **RÄBER & CIE.**
Frankenstraße, LUZERN.



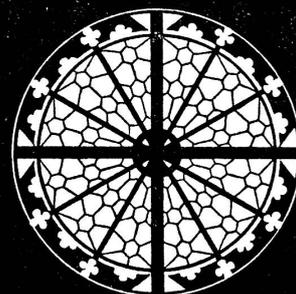
Meßweine

sowie **Tisch-u. Flaschenweine**

beziehen Sie vorteilhaft
von der vereidigten, altbekanntesten
Vertrauensfirma

Fuchs & Co., Zug

Telephon (042) 4 00 41



*Kirchenfenster
Vorfenster
Renovationen*

RUDOLF SUESS | Kunstglaserei Zürich 6

Werkstatt: Langackerstraße 65 · Telephon 6 08 76

Verlangen Sie unverbindlich Offerten und Vorschläge

Neuerscheinungen!

Thomassin: Ueber das göttliche Offizium und seine Verbindung mit dem inneren Gebet. 194 Seiten, Ln. Fr. 15.10.

Der geistliche Mai. Andachten für die Gemeinde und den einzelnen. Herausgegeben von Josef Weiger, Romano Guardini und Felix Messerschmid. 125 Seiten, broschiert Fr. 3.60.

Das Neue Testament (Stuttgarter Kepplerbibel), neu bearbeitet und mit Erläuterungen versehen von Prof. Dr. Peter Ketter. 544 Seiten, blauer Leinenband in Taschenformat, jetzt mit Widmungsblatt für Brautpaare erhältlich, Fr. 5.70.

BUCHHANDLUNG RÄBER & CIE - LUZERN